

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der VIACTIV BKK hat am 06.12.2018 den 19. und 21. Nachtrag zur Satzung vom 01.10.2012 beschlossen. Die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates der VIACTIV BKK haben am 06.12.2018 den 20. Nachtrag zur Satzung vom 01.10.2012 beschlossen. Die Satzungsanträge wurden von dem Bundesversicherungsamt am 12.12.2018 zum Aktenzeichen 213-59610.0-2108/2012 genehmigt.

19. Nachtrag zur Satzung der VIACTIV BKK vom 01.10.2012

- Beschlossen in der Sitzung am 06.12.2018 -

Die Satzung der VIACTIV BKK vom 01.10.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 9 (Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz) erhält die nachstehende Fassung:

Die Krankenkasse erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Abs. 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 1,2 v.H. monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Bochum, den 06.12.2018

gez. Klaus-Peter Hennig
Alt. Vorsitzender des Verwaltungsrates

20. Nachtrag zur Satzung der VIACTIV BKK vom 01.10.2012

- Beschlossen durch die Arbeitgebervertreter in der Sitzung am 06.12.2018 -

Die Satzung der VIACTIV BKK vom 01.10.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 Absatz 2 der Anlage zu § 20 (Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen) erhält die nachstehende Fassung:

(2) Die Umlagesätze i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 AAG betragen

1. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1)

a) nach § 4 Abs. 1: 2,3 v.H. (allgemeine Umlage)

b) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1: 3,9 v.H. (erhöhte Umlage)

c) nach § 4 Abs. 2 Nr. 2: 1,5 v.H. (ermäßigte Umlage)

des umlagepflichtigen Entgelts.

Bei Arbeitgebern, die keinen Antrag nach § 4 Abs. 2 gestellt haben, wird der allgemeine Umlagesatz erhoben.

2. für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen aus Anlass der Mutterschaft (U2)

0,33 v.H.

des umlagepflichtigen Entgelts.

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bochum, den 06.12.2018

gez. Klaus-Peter Hennig
Alt. Vorsitzender des Verwaltungsrates

21. Nachtrag zur Satzung der VIACTIV BKK vom 01.10.2012

- Beschlossen in der Sitzung am 06.12.2018 -

Die Satzung der VIACTIV BKK vom 01.10.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1.) § 14 Absatz I Nr. 1 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten) erhält die nachstehende Fassung:

1. Der Versicherte nimmt ab Vollendung des 35. Lebensjahres alle drei Jahre an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Absatz 1 SGB V teil. Versicherte bis zum Ende des 35. Lebensjahres nehmen einmalig an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Absatz 1 SGB V teil.

2.) § 14 f (Bonus für aktives, sportliches und gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten) wird neu eingefügt:

§ 14 f Bonus für aktives, sportliches und gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

I. Versicherte ab Vollendung des 15. Lebensjahres, die sich aktiv, sportlich und gesundheitsbewusst verhalten, haben einmal jährlich Anspruch auf den nachfolgend beschriebenen Bonus in Höhe von 100 Euro.

II. Voraussetzung ist zunächst, dass der Versicherte den Nachweis erbringt, wonach er sich regelmäßig sportlich betätigt. Das ist der Fall, sofern er regelmäßig Sport in einem Verein, in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio, im außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit stattfindenden Betriebssport (ausgenommen sind Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 65a Absatz 2 SGB V) oder in einer anderen Institution, jeweils mit ausreichender Qualitätssicherung, treibt.

III. Voraussetzung ist ferner, dass der Nachweis erbracht wird, wonach aus den Maßnahmen 1 - 4 ein Punkt und aus den Maßnahmen a - f mindestens 2 Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres erfüllt worden sind. Der Bonus kann durch Nachweis einer weiteren Maßnahme (Kleinbuchstaben a - f) auf 125 € erhöht werden.

Für die Teilnahme am Bonusprogramm ist das Alter des Versicherten am 30.06. des jeweiligen Teilnahmejahres maßgebend.

1. Der Versicherte nimmt an der Jugenduntersuchung J2 teil.
2. Der Versicherte nimmt einmal im Kalenderjahr an der Prophylaxe-Untersuchung beim Zahnarzt gem. § 22 Abs. 1 SGB V bzw. gem. § 55 Abs. 1 SGB V teil.
3. Der Versicherte, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, nimmt an einer Untersuchung zur Krebsfrüherkennung nach § 25 Abs. 2 SGB V teil.
4. Die Versicherte nimmt an einer der nach § 24d SGB V vorgesehenen Schwangerenvorsorge teil.

-
- a. Der Versicherte ist seit mindestens sechs Monaten Nichtraucher.
 - b. Der Body-Mass-Index des Versicherten liegt im altersgerechten Bereich.
 - c. Der Versicherte nimmt ein Angebot von qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 1 SGB V in Anspruch.
 - d. Der Versicherte weist die Ablegung des Sportabzeichens oder Wanderabzeichens nach.
 - e. Der Versicherte nimmt an regionalen und/oder überregionalen Sportveranstaltungen (z. B. Laufwettbewerbe, Inline-Skating-Veranstaltungen, Radsport-Veranstaltungen, Nordic-Walking-Veranstaltungen) teil, bei denen die Qualitätskontrolle durch einen Übungsleiter gesichert ist.
 - f. Der Versicherte weist einen gesunden Allgemeinzustand (Vitalstatus) durch Messwerte im jeweiligen, altersgerechten Normbereich nach: Blutdruck, Blutzucker, Cholesterin.

IV. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist von dem jeweiligen Arzt, Leistungserbringer, Veranstalter oder einem sonstigen Verantwortlichen im VIACTIV Bonus-Heft zu bestätigen oder durch einen gesonderten Nachweis zu erbringen.

V. Die Bonuszahlung erfolgt auf Antrag des Versicherten, der spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres gestellt werden muss. Die Gutschrift erfolgt spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres. Der Bonus wird nur dann gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Auszahlung eine ungekündigte Versicherung bei der VIACTIV BKK besteht.

VI. Wer diesen Bonus in Anspruch nimmt, kann im selben Kalenderjahr an keinem weiteren Bonusprogramm gemäß § 14 und § 14c der Satzung teilnehmen.

Artikel II

Die Regelungen in Artikel I treten am 01.01.2019 in Kraft.

Bochum, den 06.12.2018

gez. Klaus-Peter Hennig
Alt. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Aushang: vom 14.12.2018
bis 21.12.2018

Abnahme: